

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 19. Januar 1910	S. 15.
II. Mitteilung des Senats vom 21. Januar 1910:	
1. Antrag des Bürgeramts auf Nachbewilligung	" 18.
2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes	" 18.
3. Weltausstellung in Brüssel 1910	" 18.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. Januar 1910.

1. Antrag des Bürgeramts auf Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft teilt dem Senat mit, daß sie beschlossen hat, dem § 43 ihrer Geschäftsordnung folgende Fassung zu geben:

Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache zu halten. Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten darauf aufmerksam zu machen. Läßt er diese und eine fernere Erinnerung unbeachtet, so kann ihm vom Präsidenten das Wort entzogen werden.

Wer sich Verletzungen des Anstandes, namentlich persönliche Angriffe zuschulden kommen läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, so entzieht ihm der Präsident das Wort.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hebt der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit auf oder schließt sie. Wenn während der Dauer der Ausschliefung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten ordentlichen Sitzung wiederholt werden.

Das zur Ordnung gerufene oder ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, vor Ablauf von zwei Tagen schriftlich beim Bürgeramt Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft zu stellen und nach vorhergehender Äußerung des Präsidenten ist ohne Diskussion zu entscheiden, ob der Ordnungsruf oder der Ausschluß gerechtfertigt war.

2. Antrag des Bürgeramts auf Nachbewilligung.

Nachdem die Bürgerschaft am 23. Juni 1909 eine Vermehrung ihrer Geschäftsräume beschlossen hat und der Senat dem Beschlusse am 25. Juni beigetreten ist, müssen die neuen Räume mit entsprechendem Inventar ausgestattet werden. Nach einem Voranschlage werden erforderlich sein

für Möbel	M 5072,—
" Vorhänge und Tischdecken	" 1604,50
" Beleuchtungskörper	" 514,70
" Linoleum	" 300,—
" Malerarbeiten	" 155,—
" Telephonanlage	" 130,—
" Schreibmaschine und Verschiedenes	" 630,—
zusammen M	8406,20

Die Bürgerschaft beschließt die Nachbewilligung dieser Summe und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

3. Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Die Bürgererschaft genehmigt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 20. April 1905 über die Einkommensteuer, mit folgenden Abänderungen, bei denen die Anträge des Senats vom 23. April 1909 (Verhdlgn. S. 458) berücksichtigt sind.

Zu Artikel 1.

- a. zu Ziffer 2: Der erste und zweite Absatz unter § 2 c des bisherigen Gesetzes erhalten folgende Fassung:

Diejenigen, welche ohne hier zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder hier zur Ausübung eines stehenden Gewerbes eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 Absatz 2 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 unterhalten, jedoch nur hinsichtlich des aus dem hiesigen Grundbesitz oder aus dem hiesigen Gewerbebetrieb herrührenden Einkommens.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf auswärtige Stiftungen, juristische Personen, rechtsfähige Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, welche hier Grundbesitz haben oder hier zur Ausübung eines stehenden Gewerbes eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 Absatz 2 des Doppelsteuergesetzes unterhalten.

- b. zu Ziffer 4: Unter e werden die Worte:

„zur Besatzung eines bremischen Schiffes“ ersetzt durch die Worte:

„zur Besatzung eines Schiffes gehören, dessen Heimathafen im Staate Bremen liegt“.

Zu Artikel 4.

In § 5 Nr. 6, vorletzter Absatz, werden die Worte:

„und der Nennwert der Aktien“

gestrichen.

Zu Artikel 5.

- a. Der erste Satz des Absatz 2 des Entwurfs (Abs. 3 des § 8) erhält folgende Fassung:

Wer erst nach Beginn des Kalenderjahres der Steueranschriftung in die Steuerpflicht eintritt, wird auf Grund seiner nötigenfalls von der Steuerbehörde einzuschätzenden festen und mutmaßlichen Jahreseinnahmen zur Steuer veranlagt.

- b. In der ersten Zeile des letzten Absatzes wird das Wort „und“ hinter dem Wort „angegebenen“ durch „oder“ ersetzt.

Zu Artikel 7.

- a. Der Absatz 1 des neu einzuschaltenden § 10 a erhält folgende Fassung:

Ein Steuerpflichtiger mit einem Gesamteinkommen von 1500 M und darunter, der zu Beginn des Steuerjahres mindestens zwei unterhaltsberechtigten Verwandten auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht vollen Unterhalt gewährt, hat Anspruch auf Ermäßigung der Steuer um die Hälfte. Beträgt sein Einkommen über 1500 M, aber nicht mehr als 3000 M, so hat er in gleichem Falle Anspruch auf Ermäßigung um ein Viertel. Gewährt der Steuerpflichtige zu Beginn des Steuerjahres mehr als drei unterhaltsberechtigten Verwandten vollen Unterhalt, so hat er in den angegebenen Fällen Anspruch auf Ermäßigung um ein weiteres Viertel.

- b. Der Absatz 2 des Entwurfs (Zur Familie usw.) wird gestrichen.

Zu Artikel 10.

- a. Den § 12 b wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„Das Generalsteueramt darf von dieser Ermächtigung keinen allgemeinen Gebrauch machen.“

- b. In § 12 d, in der zweiten Zeile ist anstatt „Steuerklärungen“ zu setzen „Steuererklärungen“ und in der vierten Zeile anstatt „Selbstschätzung“ „den erklärten Betrag“.

Zu Artikel 11.

Im ersten Absatz des neu formulierten § 13 wird in Zeile 5 das Wort „Derselbe“ durch „Dieser“ und in Absatz 5 Zeile 3 das Wort „Dieselbe“ durch „Die Berufung“ ersetzt.

Zu Artikel 15.

§ 18 a erhält folgenden Wortlaut:

Die in dem Monat der Fälligkeit nicht gezahlten Steuerbeträge sind mit einem Zuschlag von einem Halben vom Hundert binnen zwei Wochen nach Ablauf des Monats zu bezahlen. Wird der verfallene Steuerbetrag auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht gezahlt, so wird der Zuschlag auf eins vom Hundert und nach Ablauf des auf den Monat der Fälligkeit folgenden Monats auf zwei vom Hundert erhöht.

Nach Pfennigen oder nach Bruchteilen von Pfennigen zählende Zuschlagsbeträge werden nach oben auf 5 Pfennig abgerundet.

Aus Billigkeitsgründen können die Fristen verlängert, sowie ein verfallener Zuschlag erlassen werden.

Die rückständige Steuer und der Zuschlag unterliegen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Zu Artikel 16.

Der zweite Satz unter Ziffer 2, betreffend Besteuerung eines Agios, wird gestrichen; statt dessen ist nach den Worten des Entwurfs „mit den entsprechenden Abzügen“ nach einem Komma in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Vorschrift fortzufahren:

„ausgenommen jedoch das von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielte Aufgeld (Agio).“

Zu Artikel 17.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft.“

Die Bürgerschaft beschließt ferner, in Erwägung, daß der § 5 im Artikel 4 des neuen Einkommensteuergesetzes alle Einkommen, die in barem Gelde bestehen, als steuerpflichtig ansieht:

Unterstützungen, die nach Artikel II a des Tabaksteuergesetzes vom 15. August 1909 an geschädigte Tabakarbeiter gezahlt werden, als steuerfrei zu erklären

und ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation mit der Vorlage eines in gemeinverständlicherer Fassung gehaltenen abgeänderten Entwurfs der Anweisung für die Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens (Anlage B des Einkommensteuergesetzes) zu beauftragen.